



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

§. XVII. Reformirte wollen sich zu solchen Conditionen nicht verstehen: sondern mit den Kayserlichen alleine tractiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1645. tibus dergleichen anzurichten begehrten,
Octob. sie ihnen solches verwilligen, sondern auch,
Dec. wann künftig ihnen, den Reformirten
Ständen, einige Fürstenhümer, Land-
und Herrschaften ansieben, den darin
wohnenden Lutherischen, weder den Ge-

branch der Augspurgischen Confessions-
Religion, noch auch die Gewissens Frei-
heit im wenigsten weder engen noch hem-
men, sondern verselben ihren stracken Lauff
lassen wolten &c. wie in denen obgemeld-
ten Conditionibus mit mehrern enthalte ist.

1645. Octob.
Dec.

§. XVII.

Reformierte
wollen sich zu
solchen Con-
ditionen nicht
verpflichten.

Sondern mit
den Kaiserli-
chen alleine
trachten.

Allein dem Hessen-Casselischen Ge-
sandten schien diese Conditiones etwas
zu hart zu seyn, dergleichen Gedanken
auch alle übrige Reformirte Gesand-
tschaften, nach gepflogener Communi-
cation, von sich aussert; Sie vermeyns-
ten, es würde bald zu einer Total-Berei-
nung unter den Protestantenten kommen,
woran bereits zu Thoren stark gearbei-
tet würde; So wäre auch bulig, daß Re-
formati, vihals den Lutheranis gleich
gehalten, und wenigstens reciproca obli-
gatio, ob jurium paritatem, allerseits
stabiliret würde; Allensals könnten sie
pleniorem potestat in diesem Stück
erlangen, wann sie, ihrer Reception hal-
ber, mit Thro Kaiserlichen Majestät sich
in particular-Tractaten einliessen, da
dann ihre gesuchte Reception destowen-
ger Schwürigkeit haben möchte. Hinge-
gen wurde von der andern Seite darauf
verzeigt, daß ja sie, die Reformirten, selbst,
mit und neben den Augspurgischen Con-
fessionisten jederzeit dem Kaiser eine sol-
che Potestat disputiret, und behauptet
hätten, daß kein Kaiser, renuentibus

1645. Octob.
Dec.

& invitis Statibus, jemand in den Fries-
den nehmen könne, sondern die Cogni-
tion, wer des Religions-Friedens fä-
hig sey, oder nicht? vor den Kayser und
das gesamte Reich conjunctim geh-
öre: Dahero es ihnen, am Ende, wann
sie je, auf solche Art, durch einseitige Tra-
ctaten ihre Reception beförderten, an
einem julto titulo emangeln, und sie
dasjenige, was sie suchten, bei weitem
nicht erlangen würden; Wäre es hingegen
würcklich an deme, was sie oft und viel
berheuert hätten, daß sie mit Mund und
Herzen zur ungeänderten Augspurgischen
Confession sich bekenneten; so könnten
sie um so vielweniger den geringsten An-
stand nehmen, einen dergleichen Revers,
der auf Erhaltung der Augspurgischen
Confession ziele, von sich zu stellen, da
sie es pro beneficio insigni zu acceptri-
ren hätten, daß man ihnen die Gleichheit
eingestehen, und sie aus der Unsicherheit
in die vorhin nie gehabte Gerechtame und
Securität, suo modo, eintreten lassen
wolle.

§. XVIII.

Dieses verursachte, daß die Reformir-
ten Gesandtschaften eine geraume Zeit
lichen Decla-
ration, wie sie
den Articu-
lum von Re-
formatis ver-
ständen.
Der Kayser:
Haben unter den Evangelischen ge-
haltenen Conferenzien, sich nicht ein-
fanden; Jedoch könnten sie es gleichwohl
auch nicht durch ihre bey den Kaiserlichen
Gesandten particulariter fortgezeugte
Handlung, weiter bringen, sondern diese
erklärten sich vielmehr gegen die Schwedi-
schen, in einer ihnen gegebenen privat-
Visite, daß sie die, in ihren Responsioni-
bus ad Propositiones Suecicas, befind-
Sechster Theil.

liche Worte: *Si velint & quiete vivant,*
anderster nicht verstanden, als daß sie,
die Reformirten, im Reich ohngehinder-
t dulden wolten, wann diese nie-
mahl's weder Kirche noch Policiey zu
reformiren, sich beygehen lassen wür-
den.

Diese Interpretation ließen sich die
Schwedischen gänzlich gefallen, und re-
solvirten, nichts von diesem Punct, in ih-
ren Replicis ad Resolutiones Caesaras zu
erwehren.